

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 24.03.2010, Zahl: 852/2010-1, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll geregelt wird.

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl.Nr. 17/2004, in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 77/2005 wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Stadtgemeinde Friesach sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindebereich zu erfolgen.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Objekte.

Diese Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Abholplätze von Hausmüll aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür fixierten Abholplätzen im Bereich der öffentlichen Straßen zu bringen.
- (2) Die fixierten Abholplätze sind in der Anlage dieser Verordnung angeführt.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.
- (4) Der Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 ist vom bisherigen Eigentümer oder, wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer **binnen 4 Wochen** der Gemeinde mitzuteilen.

- (5) Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die in Abs. 1 und 4 geregelte Verpflichtung die Eigentümer der Bauwerke.

§ 6

Abfuhr im Sonderbereich

Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, Hausmüll zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrtagen und vorgesehenen Abholplätzen zu bringen.

§ 7

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- | | |
|------------------------|--|
| Kunststoffmüllbehälter | mit einem Fassungsraum von 120 l, 240 l und 360 l |
| Großraumbehälter | mit einem Fassungsraum von 1.100 l |
| Großraumbehälter | mit einem Fassungsraum von 2.500 l |
| Großraumbehälter | mit einem Fassungsraum von 5.000 l |
- a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **8 Liter Abfall** pro Woche festgelegt.
- b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
- **bis zu 10 Mitarbeitern** für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und
 - Kleingewerbe **120 l Abfall pro Woche** und
 - **über 10 Mitarbeiter** **240 l Abfall pro Woche**
- festgelegt.
- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Für die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke, sofern nicht Kunststoffbehälter aufgestellt werden, zu verwenden.
- (5) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 der Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 24 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr **ist verboten** und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 9

Abfuhr und Beseitigung von Sperrmüll

Die Eigentümer von im Abhol- oder Sonderbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Sperrmüll zu den festgelegten Terminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 zu den von der Gemeinde vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.

§ 10

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind, entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr, auszuschreiben.
- (2) Die Abfallgebühren werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 11

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am **01. April 2010** in Kraft.

§ 12

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 20. Dezember 2007, Zahl: 852/2007-1, in der geltenden Fassung, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)